

Merkblatt für Lehraufträge

I. Lehrauftrag

1. Nach § 56 Abs. 1 Landeshochschulgesetz (LHG) können zur Ergänzung des Lehrangebotes Lehraufträge an Personen erteilt werden, die nach Vorbildung, Fähigkeit und fachlicher Leistung, dem für sie vorgesehenen Aufgabengebiet entsprechen.
2. Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben selbständig wahr.
3. Der Lehrauftrag umfasst Vor- und Nachbereiten der Vorlesung, die Vorlesung, die Aufgabenstellung, Aufsicht und Korrektur der Leistungsnachweise und Prüfungen (einschl. Wiederholungsprüfungen), soweit dies in der Lehrauftragserteilung geregelt ist.
4. Die / der Lehrbeauftragte verpflichtet sich, den übernommenen Lehrauftrag entsprechend dem Vorlesungsplan zu halten und Fragen der Lehre mit der / dem zuständigen Dekan/in bzw. Prodekan / in abzuklären.
5. Beschäftigte der Hochschule können keine Lehraufträge erhalten.
6. Pro Semester können an eine / einem Lehrbeauftragte / n max. 6 SWS erteilt werden.

II. Lehrauftragsvergütung

1. Die Lehrauftragsvergütung für eine Semesterwochenstunde (á 45 Minuten) ist ab dem **Wintersemester 23/24** auf **35,00 €** festgesetzt. Gemäß der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Vergütung von nebenamtlichem und nebenberuflichem Unterricht (UVergVwV) kann unter Berücksichtigung der besonderen Qualifikation einer/s Lehrbeauftragten eine Vergütung bis zu einem **Höchstbetrag von 55,00 €** pro Semesterwochenstunde sowie in Mangelbereichen (z.B. Alleinstellungsmerkmal der Person) bis zu einem **Höchstbetrag von 66,00 €** pro Semesterwochenstunde gewährt werden. Die Festlegung der Vergütung liegt im Ermessen der jeweiligen Abteilung. Eine entsprechende Begründung ist im Antrag auf Genehmigung eines Lehrauftrages entsprechend anzugeben. **Die Finanzierung der höheren Vergütung muss durch die Abteilung gewährleistet sein.**
2. Die Vergütung wird stets als Bruttovergütung ausbezahlt. Damit sind alle mit der Lehrtätigkeit zusammenhängenden Aufgaben, insbesondere die Vor- und Nacharbeitung des Lehrauftrages, sowie die Ausarbeitung, Abnahme und Bearbeitung von Leistungsnachweisen, abgegolten.
3. Außerdem setzt der Anspruch auf die Vergütung voraus, dass mindestens 5 Hörer / innen die Lehrveranstaltung regelmäßig besucht haben. Dies bestätigt die / der Lehrbeauftragte auf der Teilnehmerliste, die er mit der Lehrauftragserteilung zugeschickt bekommt. In besonders begründeten Ausnahmefällen sind auch Lehraufträge mit einer Teilnehmerzahl von unter 5 Personen möglich. Ein besonders begründeter Ausnahmefall liegt z.B. vor, wenn die Regelstudienzeit ohne das Angebot des entsprechenden Lehrauftrages nicht eingehalten werden kann oder beim Instrumentalunterricht.
4. Ausgefallene Stunden sind baldmöglichst innerhalb des Semesters nachzuholen.
5. Die Lehrbeauftragten der Pädagogischen Hochschule erhalten mit dem Schreiben über die Erteilung des Lehrauftrages auch einen Abrechnungsvordruck. Wir möchten sie bitten, die Abrechnung nach Abschluss der Lehrveranstaltung an die Abteilungsleitung bzw. das Institutssekretariat zur Unterschrift weiterzuleiten. Erst nach Rückgabe dieses Vordrucks kann von der PH dem Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) die Kassenanweisung zur Auszahlung der Vergütung erteilt werden. Die Hochschule ist angewiesen, die Lehraufträge nur nach den tatsächlich gehaltenen Stunden abzurechnen.
6. Lehrbeauftragte können auf eine Vergütung verzichten. Eine Vergütung erfolgt nicht, sofern die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben bei hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird.

III. Steuerliche Behandlung der Vergütung für Lehrbeauftragte

– unverbindliche Information –

1. Einkommensteuer:

Die Lehrauftragsvergütung unterliegt stets der Lohn- bzw. Einkommensteuerpflicht. Bitte beachten Sie, dass nach § 3 Nr. 26 EStG von der Lehrauftragsvergütung ein Betrag von 3.000,00 € pro Jahr steuerfrei ist, wenn es sich um eine nebenberufliche Tätigkeit handelt.

2. Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer):

Die Lehrbeauftragten an der PH Schwäbisch Gmünd sind nach § 4 Nr. 21b a) Umsatzsteuergesetz von der Umsatzsteuer aus der Lehrauftragsvergütung befreit, wenn die Tätigkeit den Studierenden zugutekommt.

IV. Sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Vergütung

für Lehrbeauftragte – unverbindliche Information –

Lehrbeauftragte üben keine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit aus; d. h. sie sind sozialversicherungsfrei.

Jedoch kann durch eine selbstständige Tätigkeit als Lehrbeauftragte an der Hochschule eine Rentenversicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nr. 1 bzw. Nr. 9 SGB VI entstehen.

V. Unfallfürsorgeleistungen

Für Lehrbeauftragte besteht in der gesetzlichen Unfallversicherung kein Versicherungsschutz. Als Angehörige der Hochschule erhalten Lehrbeauftragte jedoch nach § 11 Abs.6 LHG bei einem Unfall mit Körperschaden (§ 45 Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg – LBeamtVG BW) Unfallfürsorgeleistungen entsprechend §§ 48 bis 50 LBeamtVG BW, soweit sie nicht anderweitig Anspruch auf entsprechende Leistungen haben. Ersetzt werden hiernach z. B. die Kosten für Heilverfahren und Pflege. Sachschäden werden nicht ersetzt.

VI. Nebenamtliche / Nebenberufliche Lehrbeauftragte

1. Nebenamtliche Lehrbeauftragte sind Lehrkräfte, die als Beamtinnen / Beamte oder Beschäftigte in einem Dienstverhältnis zu einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn stehen und neben ihrem Hauptamt eine Lehrtätigkeit gegen Vergütung ausüben.

Vor Aufnahme der Lehrtätigkeit sind zu beachten:

- a. Nr. 33 bis 39 der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Durchführung beamtenrechtlicher Vorschriften (BeamtVwV) vom 19. April 2016 (GABI. 2016, S. 281).
- b. die Genehmigungspflicht der Nebentätigkeit gemäß dem Landesbeamtengesetz Baden-Württemberg.

2. Nebenberufliche Lehrbeauftragte sind Lehrkräfte, die in einem Arbeitsverhältnis zu einem privaten Arbeitgeber stehen oder freiberuflich tätig, bzw. nicht berufstätig oder Ruhestandsbeamtinnen/Ruhestandsbeamte sind und weniger als die Hälfte der von einer hauptamtlichen Lehrkraft zu erteilenden Wochenstunden gegen Vergütung ausüben.

VII. Datenschutz

1. Nach § 3 Absatz 2 LDSG (GBl. 2018,173) sind alle Lehrbeauftragten zur Wahrung des Datengeheimnisses – auch nach Beendigung der Tätigkeit verpflichtet.
2. Die Erhebung von persönlichen Daten ist Voraussetzung für die Erteilung und Abrechnung des Lehrauftrages.